



Asbest: Seit 30 Jahren verboten, nach wie vor aktuell – Rück- und Ausblick aus gewerkschaftlicher Sicht

Vasco Pedrina, Dario Mordasini, Christine Michel

Am 1. März 1990 trat in der Schweiz das Asbestverbot in Kraft. Nach einigen skandinavischen Ländern gehörte die Schweiz damit zu den ersten Ländern, die diesen Schritt vollzogen – was nicht selbstverständlich war: Immerhin war die Schweiz Standort eines der grössten Produzenten von asbesthaltigen Produkten, der Eternit AG. Deutschland folgte im Jahr 1993. Ein EU-weites Asbestverbot gilt seit 2005. In Kanada – lange einer der grössten Asbestproduzenten der Welt – besteht das Asbestverbot erst seit 2017. Russland ist nach wie vor einer der bedeutendsten Asbestexporteure. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern ist die Asbestverwendung nach wie vor weit verbreitet. Ein weltweites Asbestverbot ist noch immer nicht Realität.

Asbestverbot in der Schweiz: Wie kam es dazu in den 1980er Jahren?

Bis Ende der 1970er Jahre waren die Gesundheitsrisiken von Asbest fast nur unter Fachleuten ein Thema. Die Asbestlobby der Industrie sorgte dafür, dass die Gefahren lange unter dem Deckel gehalten wurden. Der «Arbeitskreis Asbest» der Zementindustrie engagierte sich mit Erfolg für die Verzögerung der Giftklassifizierung von Asbest in der Schweiz.¹

Auch bei den Gewerkschaften rückte die Dimension der sich anbahnenden gesundheitlichen Katastrophe erst mit grosser Verspätung ins Bewusstsein. Ein wesentlicher Grund dafür liegt darin, dass die Latenzzeit zwischen Asbestexposition und Ausbruch der Krankheit mit 15 bis mehr als 40 Jahren lang ist.

Wende dank gewerkschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit

Ins Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit und auf die politische Bühne kam die Asbestproblematik in der Schweiz erst, als die Gewerkschaften, zusammen mit ihren Verbündeten, in den Jahren 1984 und 1985 offensiv eine wirksame mehrjährige Kampagne für das Asbestverbot lancierten,² angeregt und motiviert durch

- die Internationale Föderation der Bau- und Holzarbeiter (IBBH), die schon Anfang der 1980er Jahre ihre Mitgliederverbände, darunter die schweizerische Gewerkschaft Bau und Holz (GBH – heutige Unia), aufgefordert hatte, aktiv zu werden.

¹ Maria Roselli, «Die Asbestlüge. Geschichte und Gegenwart einer Industriekatastrophe», Rotpunktverlag, Zürich, 2007.

² SGB, «Asbest und Gesundheit am Arbeitsplatz», Schriftenreihe des SGB, Februar 1985. In dieser Publikation, die an einer Medienkonferenz präsentiert wurde, figurieren eine fundierte Analyse sowie ein ausführliches Forderungspaket.

- die sich abzeichnenden ersten Asbestverbote in den skandinavischen Ländern.
- Fachleute und Aktivist/innen in den eigenen Reihen.³

Inspiziert durch die «Corporate campaigns» der Umweltbewegung in den USA, bestand ein wesentliches Element der SGB/GBH-Kampagne darin, konkrete Missstände zu denunzieren und besondere Initiativen zu ergreifen.⁴ Während einiger Jahre war das Thema immer wieder prominent in der öffentlichen Wahrnehmung präsent. Dadurch erhöhte sich der Druck auf die Asbestindustrie und die Behörden. Dutzende von politischen Vorstössen in den Parlamenten auf lokaler, kantonaler und nationaler Ebene brachten sukzessive die Wende. Diese wäre nicht möglich gewesen ohne die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Kräften, wie beispielsweise Ärzte- und Umweltkreise.

Die Rolle von Stephan Schmidheiny

Die Wende hätte – für Schweizer Verhältnisse – aber auch nicht so rasch stattgefunden ohne das Umdenken des damaligen Hauptexponenten der Asbestindustrie: Stephan Schmidheiny. Noch sehr jung, hatte er im Jahr 1976 die operative Führung des Familienunternehmens Eternit AG übernommen. Es dauerte nicht lange, bis Schmidheiny gemerkt hatte, dass er auf einem Pulverfass sass. Schon 1978 gab Schmidheiny, nunmehr Verwaltungsratspräsident, bekannt, vollständig auf Asbest verzichten zu wollen – trotz erheblichen Widerstands der anderen Asbestbarone.

Als die Gewerkschaftsspitze von GBH und SGB Schmidheiny fünf Jahre später traf, konnte er aufzeigen, dass die forcierte Forschung nach Substituten auf gutem Weg war. Die Eternit AG war bereits in der Lage, erste alternative Fasermischungen bis zur Produktionsreife zu entwickeln. Schmidheiny bat um Geduld, um den Ausstieg aus der Asbestverwendung ohne negative soziale Folgen realisieren zu können. Die Gewerkschaften ihrerseits forderten ein rascheres Tempo.

Negativ zu bewerten ist Schmidheiny's Umgang mit den Asbestopfern. Die verschiedenen zivil- und strafrechtlichen Prozesse zeugen davon. Seine Anwälte waren auch keine Hilfe bei der Verjährungsrechtsrevision und bei der Schaffung eines Entschädigungsfonds für Asbestopfer in den Jahren 2014 bis 2017.

Die Rolle der Suva

Die Suva verteidigt noch heute ihr damaliges nachgiebiges Verhalten gegenüber der Asbestindustrie. Ihr Argument: Sie habe ihre Richtlinien und Normen laufend dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst und ihre Präventionspolitik darauf ausgerichtet. Aber schon der damalige Wissensstand – die Suva hatte bereits 1939 erstmals eine Asbesterkrankung als Berufskrankheit anerkannt! – und die meistens abwehrende Haltung der Suva gegenüber der damaligen Gewerkschaftskampagne liessen zweifeln, ob sie der Aufgabe wirklich gewachsen war.

Doch die Suva hat ihre Lektion aus der Vergangenheit zweifelsohne gelernt: Seit Mitte der 1990er Jahre hat sie Beachtliches vor allem in der Prävention geleistet und gilt seit den 2000er Jahren als eines der Vorbilder in Europa, auch in Gewerkschaftskreisen.

Asbestverbot – der Beschluss

Die zahlreichen Gespräche und Verhandlungen mit den zuständigen Behörden (u.a. Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Umwelt und Suva) – die unter zunehmendem Druck seitens

³ Einer dieser Aktivisten, François Iselin, war der Autor des Buches der Sozialistischen Arbeiterpartei «Eternit: Asbest und Profit», Veritas Verlag, Zürich, 1983.

⁴ Ein Beispiel: Nachdem der SGB durchsetzen konnte, dass eine Liste der spritzasbesthaltigen öffentlichen Gebäude (ca. 4000, u.a. Schulhäuser) erstellt wird, hat er vom Bundesamt für Umwelt deren Veröffentlichung verlangt. Weil dies verweigert wurde, hat die GBH 1985 die ganze Liste in ihrer Zeitung veröffentlicht, was ein grosses Echo auslöste.

Gewerkschaften und Öffentlichkeit stattfanden – sowie die systematische politische Lobbyarbeit der Gewerkschaften führten schliesslich 1989 zum Asbestverbot-Beschluss des Bundesrates. Am 1. März 1990 trat das Verbot in Kraft. Das Asbestverbot ist ein Meilenstein im Kampf um die Bewältigung der Asbesttragödie. Dennoch blieb eine Reihe Probleme ungelöst.

Seit den 1990er Jahren: Die Präventionsarbeit steht im Vordergrund

Nach dem Verbot von 1990 geriet die Asbestthematik in der Öffentlichkeit beinahe in Vergessenheit. Auch im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz stellte Asbest zu Beginn der 1990er Jahre keinen Schwerpunkt dar. Die lange Wirtschaftskrise von 1991 bis 1997 verschob die Prioritäten und liess Asbest in den Hintergrund geraten. Rückblickend könnte man ausserdem sagen, dass die Meinung vorherrschte, das Asbestproblem sei mit dem Verbot gelöst worden. Dies sollte sich jedoch als gravierender Trugschluss erweisen.

Asbestexposition bei Abbruch- und Umbauarbeiten

Erst nach und nach wurde man sich richtig bewusst, dass die Zahl der asbestbedingten Todesfälle auch nach dem Verbot weiter zunahm. Insbesondere dank der Anstrengungen der Gewerkschaften und der inzwischen gegründeten Vereinigungen der Asbestopfer rückte der einstige «Wunderstoff» wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und die Medien setzten sich erneut mit der Thematik auseinander. Der Fokus nun: die Prävention gegenüber Asbestexposition.

Fälle von Asbesterkrankungen von Arbeitnehmenden bei Abbruch- und Umbauarbeiten sorgten vollends dafür, dass Asbest in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in vielen Branchen zu einem Schwerpunktthema wurde. Man wurde sich endgültig bewusst, dass in zahlreichen Gebäuden Asbest verbaut wurde und dass das Risiko einer Freisetzung dieser gefährlichen Fasern beträchtlich ist.

Erste Präventionsmassnahmen

Die Suva, die Arbeitsinspektorate und die Sozialpartner haben daraufhin zahlreiche branchenspezifische Präventionsunterlagen ausgearbeitet und verbreitet. Dabei setzten sich die Gewerkschaften dafür ein, dass Informationen auch spezifisch für die Arbeitnehmenden erstellt wurden. Schulungen wurden entwickelt und durchgeführt. Labors boten Analysen von Materialproben an und konnten in kurzer Zeit Auskunft über die Asbesthaltigkeit eines Baustoffs geben. Asbest wurde zu einem festen Bestandteil der Kontrollen im Gesetzesvollzug durch die Suva und die Arbeitsinspektorate sowie bei den Beratungen in den Betrieben. Ausserdem haben die Gewerkschaften und andere ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Asbestproblematik ausgebaut.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang namentlich auch die Schaffung eines «Forums Asbest Schweiz» (FACH) im Jahr 2002, in welchem die Suva, Bundesstellen, kantonale Fachstellen und die Sozialpartner breit abgestützte Lösungen zu den einzelnen Aspekten der Asbestproblematik entwickeln und verschiedenen Zielgruppen zugänglich machten und machen.

Ein weiterer besonders erwähnenswerter Schritt zum Schutz der Arbeitnehmenden, die heute noch mit Asbest in Kontakt gelangen können, wurde mit der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, 2015) gemacht. Darin wird die Bauherrschaft verpflichtet, im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über mögliche anfallende Asbestabfälle und deren fachgerechte Entsorgung zu machen. Damit wird eine (indirekte) Ermittlungspflicht bezüglich Asbestvorkommen vor Beginn der Abbruch- bzw. Umbauarbeiten eingeführt.

Gerade in der Prävention von arbeitsbedingten Asbesterkrankungen wurde (und ist) die Mitwirkung der Arbeitnehmenden wichtig. Diese müssen das Recht haben, bei Asbestverdacht «Stopp!» zu sagen, die Arbeit zu unterbrechen und die erforderlichen Abklärungen zu verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitnehmenden entsprechend informiert und geschult sind.

In den 2010er Jahren: Verjährungsrecht, Entschädigungsfrage und Verteilung der Prämienlast zwischen den Branchen

Eine ganze Reihe von Prozessen von Asbestopfern lenkte im Laufe der 2010er Jahre die Aufmerksamkeit auf weitere Aspekte der Asbestproblematik. Verschiedene Gerichtsurteile sorgten für Schlagzeilen. Besonders wichtig für die Schweiz war das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom März 2014 im Asbestfall «Moor». Dieses rückte die ungelösten Probleme mit den Verjährungsfristen und mit der Entschädigung der Asbestopfer in den Vordergrund.

In einer Eingabe an den Gesamtbundesrat vom 26. September 2014 plädierte der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) für eine erneute Gesamtbetrachtung der Asbestfrage und forderte die Einsetzung eines Runden Tisches. Die Forderungen im Einzelnen:

- Schaffung eines **Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA)**
- **Gerechtere Verteilung der aus der Altlast Asbest entstandenen Prämienlast zwischen den Branchen**
- **Weiterer Ausbau der Präventionsmassnahmen**
- Beschleunigung der **Verjährungsrechtsrevision**

Stiftung EFA: Entschädigungsfonds und Care Service

Der Bundesrat berief im Februar 2015 den «**Runden Tisch Asbest**» ein. Unter der Leitung von alt Bundesrat Moritz Leuenberger tagte dieser von März 2015 bis November 2016 und einigte sich auf die Schaffung eines Entschädigungsfonds Asbest (EFA) in Form einer privatrechtlichen Stiftung.⁵ Gemäss den vereinbarten Eckwerten bezweckt die Stiftung die Entschädigung von Personen, die durch Asbest erkrankt sind. Die Stiftung EFA wurde am 28. März 2017 gegründet und ist seit Mitte 2017 erfolgreich operativ.⁶ Die Leistungen traten gestaffelt in Kraft: In einem ersten Schritt wurden Asbestopfer berücksichtigt, deren Erkrankung nicht als Berufskrankheit anerkannt wurde. In einem zweiten Schritt folgten Leistungen für Asbestopfer, die über das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert sind.

Auf Empfehlung des Runden Tisches wurde zudem ein **Care Service** zur psychologischen Unterstützung und für praktische Ratschläge an alle Asbestbetroffenen eingerichtet.

Im Stiftungsrat vertreten sind die Gewerkschaften, Vertretungen der Asbestopfer sowie die grössten Geldgeber. Von Wirtschaftsseite massgebend für das Zustandekommen der Stiftung EFA waren die Eternit AG (die nicht mehr der Familie Schmidheiny gehört), der Schweizerische Versicherungsverband und die SBB. Sie haben aus gesellschaftlicher Verantwortung gehandelt. Ihr Interesse liegt aber auch in der einvernehmlichen Lösung eines Problems, das zu zahlreichen und nicht endenden Prozessen – mit dem verbundenen Imageschaden – geführt hat.

⁵ Runder Tisch Asbest: Schlussbericht vom 30.11.2016: www.bag.admin.ch/asbest.

⁶ Stiftung EFA. Alle Informationen auf der Website: www.stiftung-efa.ch.

Der Anspruch auf Leistungen aus dem Entschädigungsfonds Asbest verwirkt, wenn Zivilansprüche auf dem Prozessweg geltend gemacht werden. Personen, die Leistungen aus dem EFA beziehen, verzichten auf Zivilansprüche aus bereits bekannten Asbesterkrankungen.

Revision des Verjährungsrechts

Schon lange hatten die Vereinigungen der Asbestopfer und die Gewerkschaften eine Revision des Verjährungsrechts gefordert. Die so genannte Latenzzeit zwischen dem Asbestkontakt und dem Ausbruch der Erkrankung ist bei verschiedenen asbestbedingten Krankheiten ungewöhnlich lang. Oft waren deshalb Entschädigungsforderungen der Asbesterkranken bei Ausbruch der Krankheit bereits verjährt. Dies, weil die Verjährungsfrist im Schweizer Recht auch für diese Fälle nur zehn Jahre betrug. Unter diesen juristischen Umständen kamen die Betroffenen nicht zu ihrem Recht, jedenfalls diejenigen, die nicht unter das UVG fielen.

Die erwähnten Gerichtsurteile brachten Bewegung in die Sache, insbesondere der Asbestfall «Moor». Der EGMR erklärte die Verjährungsregelung der Schweiz als nicht konform mit der europäischen Menschenrechtskonvention. Diese bezweckt das Recht auf ein faires Verfahren. Der EGMR forderte die Schweiz auf, ihr Gesetz zu ändern. So konnte 2018 eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist von zehn auf zwanzig Jahre gesetzlich festgeschrieben und am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Auch wenn diese Fristverlängerung für die Asbestopfer nur selten ausreichend ist, wurde sie von den Gewerkschaften akzeptiert, weil parallel dazu die Schaffung des Entschädigungsfonds für Asbestopfer gelang. Dieser deckt für eine gewisse Anzahl Jahre auch rückwirkend Ansprüche ab.

Gerechte Verteilung der Prämienlast zwischen den Branchen

Ein besonderer Aspekt der Asbestproblematik ist die Finanzierung der Versicherungsleistungen. Die Suva hat dafür 1255 Millionen Franken bis im Jahr 2017 ausgegeben. Sie rechnet mit noch anfallenden Kosten in der Höhe von 1 Milliarde Franken für die Bewältigung der laufenden und noch eintretenden Asbestfälle (prognostizierte Anzahl von Mesotheliomfällen 2018-2040: 3900!). Problematisch war bis im Jahre 2018, dass die finanzielle Last ungerecht verteilt war: Für die Kosten aufkommen musste über die Versicherungsprämien nur die Branche, in welcher der erkrankte resp. verstorbene Arbeitnehmende gearbeitet hatte. Eine wirklich gerechte Lösung hatte Frankreich bereits eingeführt: Dort müssen sich alle Branchen an den Kosten der Bewältigung der Asbestkatastrophe beteiligen. Denn man geht richtigerweise davon aus, dass alle Branchen von den Vorzügen der Asbestprodukte profitiert haben. Soweit ist die Schweiz noch nicht. Eine gerechtere Verteilung der Prämienlast konnten die Gewerkschaften immerhin innerhalb der Suva-Branchen durchsetzen. Mit der Schaffung einer Suva-internen Rückversicherung können Branchen, die von Grossereignissen wie der Asbesttragödie betroffen sind, durch eine Glättung der Prämien entlastet werden. Diese trat am 1. Januar 2019 in Kraft.⁷

Was bleibt zu tun zur Asbestbewältigung? Forderungen der Gewerkschaften

Seit dem wegweisenden Asbestverbot von 1990 sind wichtige Fortschritte bei der Bewältigung der Asbestkatastrophe realisiert worden, auch wenn oft harte und langwierige Auseinandersetzungen nötig waren.

⁷ Auslöser dieser Änderung war u.a. die Tatsache, dass die Arbeitgeber einiger gewerblicher Branchen (Schreinermeister, Holzbau) bei der Lohnrunde 2013/2014 Lohnerhöhungen mit dem Argument verweigerten, dass ihre Suva-Prämien wegen der Asbestlast stark erhöht wurden. Schreinermeister und Zimmerleute sind so wenig schuld an der Asbestkatastrophe wie Banker. Bis heute müssen letztere keinen Franken dafür ausgeben!

Die Asbestkatastrophe wird unsere Gesellschaft aber noch lange beschäftigen. Die Aufmerksamkeit auf die verbleibenden Herausforderungen darf nicht sinken. «30 Jahre Asbestverbot» ist deshalb eine wichtige Gelegenheit, um diese Herausforderungen und die verbleibenden Anliegen der Gewerkschaften in Erinnerung zu rufen.

A) Unia und Solidar Suisse engagieren sich für ein weltweites Asbestverbot

In der Schweiz gilt das Asbestverbot. Die Tatsache, dass es immer noch kein weltweites Verbot gibt, bedeutet aber eine ständige Herausforderung auch für uns. Nicht zuletzt, weil auch hierzulande nach wie vor das Risiko besteht, illegal oder unwissentlich asbesthaltige Produkte zu importieren. Vor allem aber auch aus Gründen der internationalen Solidarität.

Wir brauchen ein weltweites Asbestverbot, denn noch immer kommen weltweit 125 Millionen Arbeitnehmende mit dem krebserregenden Material in Kontakt. Über 100'000 Personen sterben jährlich an Asbestkrebs, insbesondere in armen Ländern. Die Arbeit der Schiffsabwracker in asiatischen Ländern beispielsweise gehört zu den gefährlichsten Jobs der Welt. Neben zahlreichen anderen giftigen Stoffen sind die Arbeitnehmenden oft Asbest ausgesetzt. Auch Schweizer Reedereien lassen Schiffe billig in Bangladesch, Indien oder Pakistan «entsorgen». Gemeinsam mit Solidar Suisse unterstützt die Unia Asbestkampagnen von Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen in Asien.⁸

B) Prävention bleibt zentral: Ermittlungspflicht von Bauherren und Arbeitgebern muss durchgesetzt werden

In der Schweiz sind in vielen Gebäuden, aber auch in technischen Einrichtungen und Geräten immer noch erhebliche Asbestmengen vorhanden. Zahlreiche Beschäftigte, vor allem im Ausbaugewerbe, werden regelmässig Arbeiten ausführen, bei denen ohne die erforderlichen Schutzmassnahmen ein nicht unerhebliches Risiko besteht, mit Asbest in Kontakt zu treten. Dies mit den heute sehr wohl bekannten Gesundheitsrisiken.

Für solche Arbeiten an Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, muss nun zwingend die Ermittlungspflicht auf Asbestvorkommen durchgesetzt werden, wie sie sowohl in der Bauarbeitenverordnung sowie in der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) festgeschrieben ist. In der Pflicht sind hier die Arbeitgeber und Bauherren, aber auch die kantonalen Baubehörden, welche die Baubewilligungen erteilen, und Kontrollbehörden wie die Suva. Die Arbeitnehmenden müssen über die Resultate der Asbestüberprüfung informiert werden. Arbeiten mit hoher Faserfreisetzung dürfen nur von spezialisierten Unternehmen ausgeführt werden. Die konkrete Ausführung der Arbeiten gilt es zu überprüfen.

Die Prävention vor Asbestexposition wird also noch lange ein wichtiges Thema des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz bleiben. Entsprechende Massnahmen müssen weiter aufrechterhalten, punktuell sogar ausgebaut, sicher aber laufend aktualisiert werden. Wir dürfen nicht den Irrtum der ersten Jahre nach dem Asbestverbot wiederholen, die Herausforderung Asbest als Problem der Vergangenheit und damit als gelöst zu betrachten.

C) Entschädigungsfonds muss weiter bekannt gemacht werden. Wirtschaft steht in der Pflicht, ihn zu öffnen

Die Stiftung EFA hat seit ihrer Gründung 2017 82 Gesuche von Betroffenen oder Hinterbliebenen bewilligt (Stand: 31.12.2019). Die gesprochene Entschädigungssumme für diese Gesuche belief sich Ende 2019 auf rund 9 Millionen Franken. Die Stiftung EFA arbeitet intensiv daran, Spenden zu

⁸ Mehr Informationen zur Kampagne «Asbest – ein weltweiter Skandal» auf der Unia-Website: www.unia.ch/stopp-asbest.

generieren. Hier steht die Wirtschaft in der Pflicht, den Fonds zu öffnen. Ausserdem gilt es, die Betroffenen zu erreichen, die einen Anspruch auf Entschädigung haben. Diese beiden Aufgaben werden auch in Zukunft eine grosse Herausforderung bleiben. Die Informations- und Sensibilisierungsarbeit bei behandelnden Ärzt/innen muss intensiviert werden. Nicht wenige Betroffene leben zudem nicht mehr in der Schweiz. Sie zu erreichen ist nicht einfach.

D) Gerechte Verteilung der Prämienlast zwischen den Branchen bleibt Thema

Wie geschildert, wurde ein wichtiger Schritt zu einer gerechteren Verteilung der Kosten der Asbestkatastrophe innerhalb der Suva-Branchen inzwischen realisiert. Ungerecht bleibt die Tatsache, dass die Branchen, die der Suva nicht unterstellt sind (insbesondere der grosse Teil des Dienstleistungssektors), sich nicht an diesen Kosten beteiligen müssen – es sei denn freiwillig im Rahmen des EFA. Diese Ungerechtigkeit zu korrigieren, setzt aber den nötigen Willen der politischen Kräfte voraus. Dieser ist leider noch nicht in Sicht.

E) Berufsbedingten Krebskrankheiten insgesamt vorbeugen und diese überwachen

Die Erfahrungen mit Erkrankungen infolge Asbestexposition haben die Aufmerksamkeit auf das Risiko von Krebserkrankungen durch Kontakt mit anderen gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz erhöht. Die entsprechenden Präventionsmassnahmen sind konsequent umzusetzen und gegebenenfalls auszubauen.

Die Autor/innen

Vasco Pedrina, von 1981 bis 1988 im Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) zuständig für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Leiter der Kampagne für das Asbestverbot, von 2014 bis 2017 für den SGB und die Unia an der Schaffung des Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) beteiligt.

Dario Mordasini, von 1996 bis 2016 in der Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI – heutige Unia) und in der Unia zuständig für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Christine Michel, seit 2016 in der Unia Fachsekretärin für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Anhang

Was ist Asbest und wie wirkt es?⁹

Asbest bezeichnet eine Gruppe von mineralischen Fasern, die in bestimmten Gesteinen vorkommen. Das Besondere des Asbests liegt in seiner beständigen, fasrigen Struktur. Seine Eigenschaften wie hohe Hitzebeständigkeit, hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit sowie hohe Elastizität führten dazu, dass Asbest in Industrie und Technik vielfältig eingesetzt wurde. Noch heute ist es deshalb vielerorts in Gebäuden anzutreffen, die vor 1990 erstellt wurden, z.B. in Isolationen, Bodenbelägen, Fensterkitt oder in Form von Asbestbeton. Sanierungsarbeiten, bei denen Asbestfasern in hohem Masse freigesetzt werden, dürfen nur von Suva-anerkannten spezialisierten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Asbest ist dann gefährlich, wenn es eingeatmet wird. Bereits geringe Konzentrationen von Asbeststaub in der Luft können die Entstehung von Lungen- und Brustfellkrankheiten fördern. Asbestfasern weisen eine kristalline Struktur auf und neigen dazu, sich der Länge nach in immer dünnere Fasern aufzuspalten. Diese Fasern werden vom Organismus kaum abgebaut oder ausgeschieden. Während ihres jahrelangen Verbleibs im Lungengewebe können sie Krankheiten verursachen wie Asbeststaublunge (Asbestose), Lungenkrebs oder Brustfellkrebs (Mesotheliom). Bei allen asbestbedingten Krankheiten dauert es sehr lange, bis die Krankheit ausbricht. In der Regel beträgt die Latenzzeit 15 bis 45 Jahre.

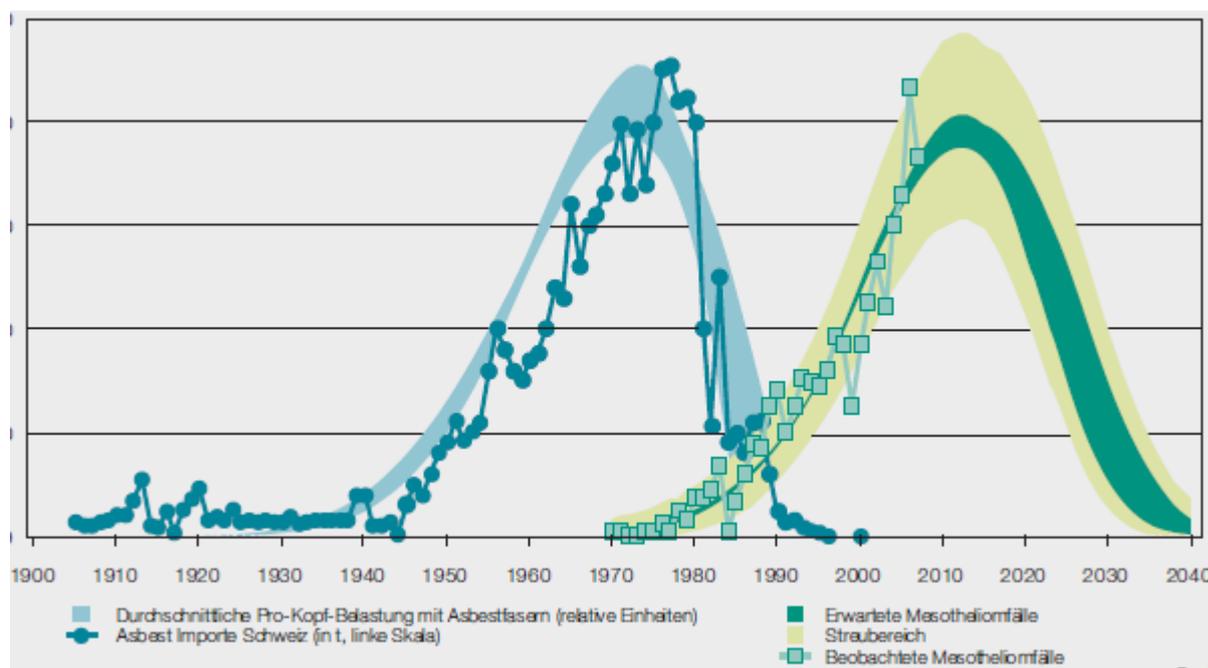
⁹ Quelle: Suva.

Asbestkatastrophe in Zahlen¹⁰

Zahlen der Suva von 1939 bis 2017

Seit 1939 hat die Suva über 5100 Fälle von asbestbedingten Berufskrankheiten anerkannt (Stand 2017) und dafür Versicherungsleistungen in der Höhe von über 1260 Millionen Franken erbracht. Seit 1939 sind 2308 Arbeitnehmende (Stand 2017) an einer asbestbedingten Berufskrankheit gestorben. Jedes Jahr sind rund 120 Asbestopfer zu beklagen. Die Zunahme der Mesotheliomfälle wird leider auf 170 Fälle pro Jahr prognostiziert. Die neuen Zahlen der Suva, die für die Jahre 2018 bis 2040 ca. 3900 neue Fälle von Brustfellkrebs (Mesotheliom) prognostizieren, weisen darauf hin, dass unsere Gesellschaft noch lange damit beschäftigt sein wird.

Verlauf der durchschnittlichen Pro-Kopf-Belastung mit Asbestfasern und Prognose der Fallzahlen für Mesotheliome



Wegen der langen Latenzzeit erkranken auch heute noch Arbeitnehmende, die früher beruflich mit Asbest zu tun hatten

¹⁰ Suva: «Asbest – Daten und Fakten», 2015 sowie Anfrage an www.unfallstatistik.ch für UVG-Daten, Stand 2017 (Anfrage vom 17.2.2020).

Asbestbedingte Todesfälle nach Branchen

